

Präambel

Der Satzungstext ist aus Vereinfachungsgründen in der maskulinen Ausdrucksweise formuliert und gilt stets für beide Geschlechter.

§ 1

Der in Wiesbaden seit dem 8. März 1902 unter dem Namen „TURNVEREIN WALDSTRASSE“ 1902 e.V. bestehende Verein bezweckt die körperliche und geistige Betätigung für Mitglieder. Sein Zweck ist außerdem die Pflege des Gemeinwohls und die Förderung des Sports und der Kultur. Ein wesentlicher Bestandteil seiner Bemühungen gilt der Jugendarbeit. Der Verein bekennt sich dazu, dass niemand wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Sprache oder des Glaubens benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Art im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern,
- b) Ordentlichen Mitgliedern (über 18 Jahre),
- c) Jugendlichen Mitgliedern (13–18 Jahre),
- d) Kindern (bis 12 Jahre).

Die anrechnungsfähige Zeit der Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in den Verein. Frühere vor einer Unterbrechung der Mitgliedschaft gelegene Zeiten werden bei der Dauer der Vereinszugehörigkeit nicht angerechnet.

§ 3

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet, als jugendliches Mitglied, wer das 13. Lebensjahr vollendet hat und als Kind ab Anmeldung zum Verein.

§ 4

1) Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bei der Geschäftsstelle bzw. dem Vorstand. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

Die Dauer einer unbefristeten Mitgliedschaft beträgt mindestens sechs Monate mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderquartals. Danach gilt

eine sechswöchige Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderquartals. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Kalendertag des Aufnahmemonats. Eine befristete Mitgliedschaft gilt für die Dauer von drei Monaten beginnend mit dem ersten Kalendertag eines festzulegenden Monats. Die Entscheidung über die Art der Mitgliedschaft trifft das aufzunehmende Mitglied mit der Anmeldung. Teilnehmer an Kursen sind durch die Tatsache der Teilnahme am Kurs nicht automatisch Mitglieder im Sinne der Satzung.

2) Durch seine Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmt das Mitglied der Erstellung von Bildaufnahmen seiner Person im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie der Verwendung und Veröffentlichung solcher Bilder zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben zu.

§ 5

1) Die unter § 2 genannten Mitglieder zahlen bei unbefristeter Mitgliedschaft einen im Voraus zu entrichtenden Jahres-, Halbjahres-, oder Quartalsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ebenso wird von der Mitgliederversammlung die Aufnahmegebühr festgesetzt.

2) Bei befristeter Mitgliedschaft ist der Beitrag für die Dauer der dreimonatigen Mitgliedschaft bis zum 3. Werktag des 1. Monats der Mitgliedschaft zu zahlen. Der Beitrag für die befristete 3-Monats-Mitgliedschaft wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Befristete Mitgliedschaften sind von der Aufnahmegebühr befreit.

3) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, in der die Höhe der Mitgliedsbeiträge geregelt ist.

4) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE17ZZZ00000326941 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) quartalsweise (Januar, April, Juli, Oktober), halbjährlich (Januar, Juli) oder jährlich (Januar) eingezogen.

§ 6

Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitgliedschaft, sind jedoch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Weiteres regelt die Ehrenordnung. Änderungen der Ehrenordnung durch den Ehrenausschuss sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Der Ehrenausschuss wird vom Vorstand bestellt.

§ 7

Mitgliedern steht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das Rede- und Anwesenheitsrecht sowie das Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen zu. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

§8

Die Mitgliedschaft hört auf:

1. durch freiwilligen Austritt;
2. durch Ablauf der Befristung bei einer befristeten Mitgliedschaft,
3. durch Ausschluss,
4. durch Tod,
5. durch Auflösung des Vereins.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Recht gegenüber dem Verein. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand oder der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich mitzuteilen. Für den letzten Monat der Mitgliedschaft ist der volle Beitrag zu zahlen.

§9

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden:

1. Wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung drei Monate nicht entrichtet hat.
2. Bei groben Vergehen gegen die Vereinszwecke und die Satzung des Vereins.
3. Wegen unehrenhaften Betragens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Dem Ausgeschlossenen sind die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ihm steht die Berufung einer Mitgliederversammlung offen. Diese hat er, bei Verlust dieses Rechtes binnen 8 Tagen von der ihm gewordenen Bekanntmachung an gerechnet, beim 1. Vorsitzenden schriftlich anzumelden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§10

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

1. den geschäftsführenden Vorstand,
2. den erweiterten Vorstand,
3. den Sportausschuss,
4. die Mitgliederversammlung.

§11

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende des Vereins,
2. dessen Stellvertreter (2. Vorsitzender),
3. der Schriftwart,
4. der Kassenwart,
5. der Pressewart,
6. zwei Beisitzer,
7. der Sportwart.

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schriftwart und der Kassenwart. Jeweils zwei der genannten Personen vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Die Vertretung des Vereins nach innen und außen,
- b) Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Sportausschuss vorbehalten sind,
- c) Die Verwaltung der Kasse und des Vermögens des Vereins. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, in welcher er überall den Vorsitz führt und die Versammlung leitet. Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung auf, in der die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt sind. Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§11a

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. der zweite Kassenwart,
2. der zweite Schriftwart,
3. der zweite Pressewart,
4. der Hallenwart,
5. der Gerätewart,
6. Ehrenvorstandsmitglieder,
7. der Jugendwart.

Der erweiterte Vorstand steht dem geschäftsführenden Vorstand beratend zur Seite. Der erweiterte Vorstand kann auf Berufung des 1. Vorsitzenden zu Vorstandssitzungen geladen werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind bei den Vorstandssitzungen, zu denen sie geladen sind, stimmberechtigt.

§11b

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§11c

Der Vorstand ist ermächtigt:

1. Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder einer Aufwandsentschädigung zu beauftragen,
2. zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle neben- oder hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§12

Die Zusammensetzung des Sportausschusses wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Aufgabe des Sportausschusses ist die technische Vorbereitung und Durchführung aller sich aus § 1 der Satzung ergebenden Aufgaben des Vereins. Vorsitzender des Sportausschusses ist der Sportwart. Er beruft den Sportausschuss nach Bedarf ein.

§13

Zur Beschlussfassung des Vorstandes und des Sportausschusses ist die Anwesenheit von je vier Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist vom Schriftwart ein Protokoll aufzunehmen, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Für den Vorstand kann der Vorsitzende im Einzelfall anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im schriftlichen Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens 3 Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig.

§14

Die Mitgliederversammlung findet jährlich nach Abschluss des vom 01.01. bis 31.12. laufenden Rechnungsjahres statt. Die Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, so oft dies der Vorstand nach Lage der Geschäfte für erforderlich erachtet, außerdem, und zwar binnen sechs Wochen, wenn mehr als 20 % der gemäß § 7 stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand schriftlich einen begründeten Antrag stellen. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vor deren Abhaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§15

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer (die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und werden im Wechsel auf zwei Jahre gewählt)
2. Genehmigung des Jahres- und Kassenberichts,
3. Verabschieden des Haushaltsplans,
4. Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Mitgliederbeitrages und sonstiger Mitgliederleistungen,
5. Entlastung des Kassenvwarts bzw. Vorstandes,
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
7. Änderung der Satzung,
8. Bestätigung der durch den Vorstand ernannten Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder.

§16

Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwanzig stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die demnächst einzuberufende Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es muss

jedoch auf diese Folge bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Form der Abstimmung entscheidet das Ermessen der Versammlung.

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt anzunehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, dann ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, dann ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit erreicht hat. Wird die Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, dann findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Schriftwart und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§17

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Es müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Wird der Verein aufgelöst, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 28.03.1953, geändert am 14.02.1973, 04.04.1984, 27.03.2001, 26.04.2006, 04.04.2008, 20.03.2009, 19.03.2010 und 31.05.2016.